

Wir unterstützen Sie



Der DVL setzt sich für die Produktion und Verwendung gebietseigener Wildpflanzen ein. In Sachsen konnten mit Unterstützung des Staatsministeriums für Umwelt- und Landwirtschaft Erzeugernetzwerke initiiert, Zertifizierungen entwickelt, sowie Anwender beraten werden. Mit dem Projekt „DiverGenPlus“ werden diese Aktivitäten fortgesetzt:

- Wir testen die im Vorgängerprojekt DiverGen entwickelten gebietseigenen Saatgutmischungen für typische Begrünungen (z.B. an Straßenböschungen, Flusssdeichen und Tagebauen) auf ihre ingenieurbiologische und pflanzenökologische Standorteignung sowie ihren Nutzen für Insekten.
- Wir organisieren und konzipieren die Anlage sogenannter Vermehrungshecken. Damit soll die Verfügbarkeit gebietseigenen Pflanzenmaterials sichergestellt und der Erhaltungszustand bedrohter Gehölz-Arten in Sachsen verbessert werden.
- Wir begleiten Ingenieurbüros, Naturschutzbehörden, Umweltakteure, Bauträger und ausführende Firmen bei der Realisierung gebietseigener Begrünungen/ Pflanzungen.
- Wir informieren Fachleute zum Thema „gebietseigenes Saat- und Pflanzgut“ und den Anforderungen hinsichtlich §40(1) BNatSchG mittels Fachartikeln, Feldtagen und Fachveranstaltungen.

Aktuelle Termine finden Sie auf unserer Homepage <https://divergen.lpv.de/>



Sprechen Sie uns an



Deutscher Verband für
Landschaftspflege

Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL) e.V.

Projektbüro Sachsen „DiverGenPlus“
Schützengasse 16
01067 Dresden
+49 351 494 3362

Mehr Informationen über gebietseigenes Saat- und Pflanzgut und das Projekt „DiverGenPlus“ finden Sie unter <https://divergen.lpv.de/>

SACHSEN



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts. Die Förderung erfolgt durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft.

Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den AutorInnen.

Bildnachweis: René Schubert, DVL e.V.

Gestaltung & Druck: Druck- & Bürobedarfcenter Vehmann, 2019
Druck: FSC-zertifiziertes Recyclingpapier



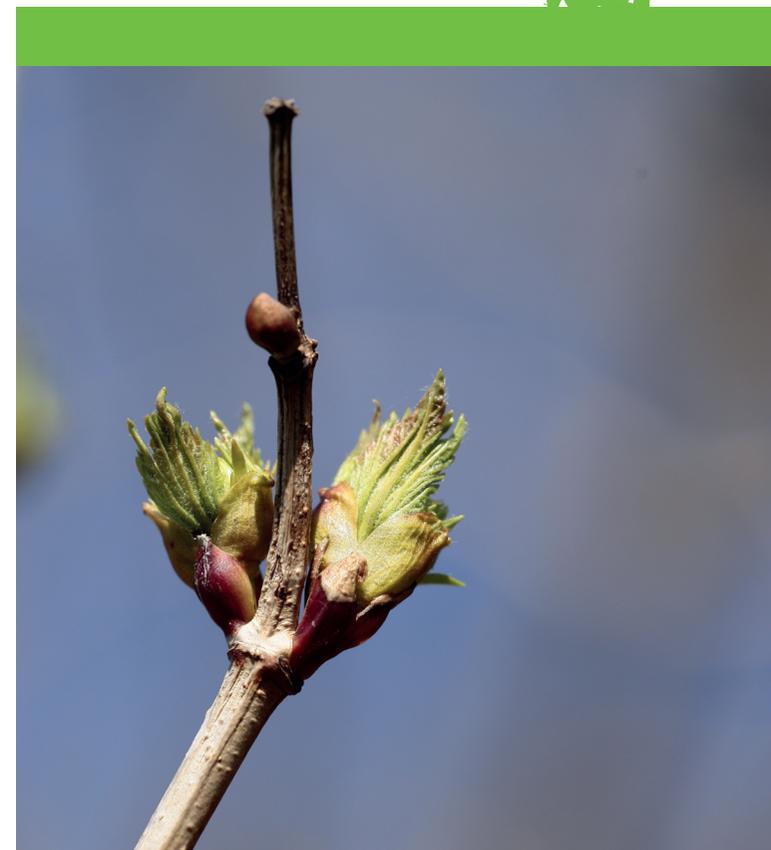
Deutscher Verband für
Landschaftspflege

Genetische Vielfalt erhalten

Gebietseigene Gräser, Kräuter und Gehölze



Projekt „DiverGenPlus“ in Sachsen





Was bedeuten „Ursprungs- & Vorkommensgebiet“ und „gebieteigen“?

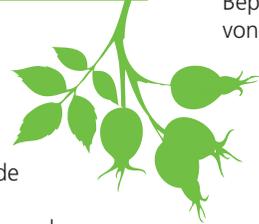
Ein Ursprungs- oder Vorkommensgebiet bezeichnet eine geografische Region, innerhalb derer das Erbgut der dort heimischen Wildpflanzen je Art nach derzeitigem Kenntnisstand identisch ist.

In Deutschland gibt es 22 **Ursprungsgebiete** von Gräsern und Kräutern und sechs **Vorkommensgebiete** von Gehölzen. Stammen z.B. Wildsträucher aus natürlichen (und daraus weiter vermehrten) Beständen des Vorkommensgebietes 3 (Südostdeutsches Hügel- und Bergland), und werden diese im selben Gebiet, zum Beispiel bei der Bepflanzung einer Straßenböschung, eingesetzt, spricht man von „**gebieteigener Verwendung**“.

Verborgener Reichtum

Unsere heimischen Pflanzen haben sich in Jahrtausende langer Entwicklung an ihre Wuchsgebiete angepasst. Unterschiede in Klima, Bodenverhältnissen, Höhenlage und Ausbreitungsmechanismen wirken sich auf das Erbgut der heimischen Flora entscheidend aus. Die Wiesenmargerite der Ostseeküste sieht beispielsweise jener des Erzgebirges täuschend ähnlich, birgt aber ganz andere „innere Werte“. So ist es auch bei der Hundsrose im Harz, verglichen mit jener im Oderbruch.

Diese genetische Vielfalt ist bei allen Arten der heimischen Flora vorhanden und ermöglicht ihr eine große Anpassungsfähigkeit. Sie kann nur erhalten bleiben, wenn bei Gehölzpflanzungen und Ansaaten in der freien Natur immer die Pflanzen verwendet werden, die ihren genetischen Ursprung im gleichen Gebiet haben.



① - ⑥: Vorkommensgebiete gebietseigener Gehölze in Deutschland (Quelle: BMU 2012, Stand 1.1.2012) Karte zu den Ursprungsgebieten von gebietseigenen Gräsern und Kräutern unter <https://divergen.lpv.de>



Gebietseigenes Saatgut von Gräsern und Kräutern ist heute schon verfügbar. Das Angebot von gebietseigenen Gehölzen befindet sich im Aufbau. Details sowie Hinweise zu Ausschreibung und rechtlichen Rahmenbedingungen finden Sie auf <https://divergen.lpv.de>

Gebietseigen ist „Pflicht“ ab 2020

Ab dem 1. März 2020 bedarf das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur laut § 40 (1) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten nicht auszuschließen ist.

Der Begriff der freien Natur hat nichts mit Absperrung bzw. Zugänglichkeit der Natur zu tun, sondern umfasst sämtliche Flächen außerhalb besiedelter Bereiche, die nicht der geregelten Land- und Forstwirtschaft dienen. Auch größere Freiflächen innerhalb bebauter Gebiete (Landschaftsparks, Flussauen) können wegen ihres natürlichen Erscheinungsbildes der freien Natur zugerechnet werden. Auch die „grünen“ Bereiche technischer Bauwerke wie Straßenböschungen, Flussschleifen und Tagebaue gehören außerhalb von Ortschaften zur freien Natur.

Darüber hinaus ist die Verwendung von gebietseigenem Saat- und Pflanzgut auch innerhalb von Siedlungen oder in der Landwirtschaft (zum Beispiel Blühflächen für Insekten) wünschenswert.

